



Anhänger

Am 1.1.1999 wurden die Anhängerführerscheine eingeführt. Zuvor war die Fahrberechtigung des Zugfahrzeugs entscheidend.

Um die zGM der Fahrzeugkombination zu bestimmen, werden die zGM des Zugfahrzeugs und die zGM des verwendeten Anhängers zusammengezählt; die Stütz- und Aufliegelasten bleiben unberücksichtigt. Die tatsächliche Beladung des Anhängers ist führerscheinrechtlich nicht relevant. Während das tatsächliche Gewicht für die Anhängelast maßgebend ist, kommt es für die erforderliche Fahrberechtigung allein auf die Eintragung der zGM in den Fahrzeugpapieren an.

Bei der Klasse B darf das Zugfahrzeug mit einem Anhänger bis 750 kg zGM kombiniert werden.

Seit dem 19.1.2013 gilt eine Vereinfachung bei Gespannen der Klasse B für Anhänger über 750 kg zGM: Hier kommt es nur noch darauf an, dass die zGM der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt. Die frühere Voraussetzung, dass die zGM des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf, wurde für alle Inhaber der Klasse B gestrichen.

Eine Erweiterung der Klasse B auf **Gespanne bis 4.250 kg zGM** ist durch eine Fahrerschulung möglich, die im Führerschein durch die Schlüsselzahl **B96** dokumentiert wird. Erfasst sind dann alle Anhänger über 750 kg zGM hinter einem Kraftfahrzeug der Klasse B, sofern die zGM der Fahrzeugkombination 4.250 kg nicht übersteigt. Zahlreiche Wohnwagengespanne fallen in diese Kategorie.

Noch schwerere Anhänger benötigen den Führerschein der Klasse BE. Mit der Gesetzesänderung 2013 wurde der Umfang der Klasse BE auf 3.500 kg zGM des Anhängers oder Sattelanhängers beschränkt. Wer darüber hinaus Anhänger mit einem Zugfahrzeug der Klasse B ziehen will, benötigt die Fahrerlaubnis der Klasse C1E.

Auch bei Kraftfahrzeugen über 3.500 kg zGM und Bussen sind für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg besondere Fahrerlaubnisklassen vorgesehen. Bei C1E darf die Kombination 12.000 kg zGM nicht übersteigen. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse CE, D1E oder DE ergibt sich dagegen nur aus den allgemeinen Vorschriften über die zGM und die zulässige Anhängelast.

Lkw

Die Klasse C berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D – mit einer zGM über 3.500 kg und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg). Ist das Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht mehr gefahren werden. Anhänger über 750 kg zGM setzen den Führerschein der Klasse CE voraus.

Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zGM, die nicht über 7.500 kg zGM liegen, fallen in die **Klasse C1.** Ist das Kraftfahrzeug jedoch zur Personenbeförderung gebaut und ausgelegt, darf es mit der Klasse C1 – unabhängig von der Zahl der Fahrgastplätze – nicht gefahren werden.

Auch hier wird für Anhänger über 750 kg zGM eine eigene Fahrberechtigung der Klasse C1E erforderlich; diese berechtigt zum Führen von Gespannen bis 12.000 kg zGM.

Der hier dargestellte Umfang der Fahrerlaubnisklassen für Lkw findet erst für ab dem 28.12.2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung. Für ältere Führerscheine sind im Einzelfall Besitzstände zu prüfen (vgl. S. 12, Fußnote 2).

Alte Lkw-Führerscheine haben einen eingeschränkten Besitzstandsschutz. Die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ersetzt seit dem 1.1.1999 den alten Lkw-Führerschein der Klasse 2. Fahrzeuge der Klassen C und CE dürfen Altinhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres – unabhängig von einem Umtausch – nur noch nach ärztlicher Untersuchung und Verlängerung der Fahrerlaubnis führen.

Im Fall eines **Umtauschs** der alten **Klasse 2** werden die Fahrerlaubnisklassen AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L und T erteilt. Aus Gründen des Bestandsschutzes werden weitere Berechtigungen über Schlüsselzahlen eingetragen.

Wer den Lkw-Führerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten.

18 | Der EU-Führerschein Der EU-Führerschein | 19